

98. Entscheid vom 23. Dezember 1902 in Sachen
Bornhauser.

Pfändung. Verlangen eines Gläubigers, dass Gegenstände, die vom Schuldner als Eigentum eines Dritten bezeichnet werden, gepfändet werden. Gewahrsam. Art. 106/109 Sch. u. K.-Ges.

I. Für eine betriebene Forderung des Alfred Bornhauser in Zürich an Stephan Stöckli, Bäcker in Muri, von 2904 Fr. und Zinsen nahm das Betreibungsamt Muri am 2. Juni 1902 die Pfändung vor. Es wurden Liegenschaften des Schuldners im Schätzungswerte von 21,170 Fr., auf denen Pfandrechte im Betrage von 18,000 Fr. hafteten, gepfändet mit dem Vormerk: „Pfand ungenügend“. Auf der Pfändungsurkunde wurde überdies bemerkt: „Schuldner erklärt, kein bewegliches pfändbares Vermögen zu besitzen. Das gesamte Inventar und Warenvorrat gehöre seiner Ehefrau und wird die Bäckerei auf Rechnung der Ehefrau betrieben. Die vorgewiesenen Fakturen für Mehllieferungen und quittierte Wechsel lauten auf den Namen der Ehefrau. Es wird daher von Aufzeichnung dieser Fahrhabe Umgang genommen.“

II. Gegen diese Pfändung beschwerte sich der Gläubiger Bornhauser bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde und stellte die Begehren: „1. Das Betreibungsamt Muri sei anzuweisen, die sämtlichen pfändbaren Mobilien, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, insbesondere das Inventar der Bäckerei und die Warenvorräte, in die Pfändungsurkunde aufzunehmen und dem Gläubiger gemäß Art. 106 des Betreibungsgesetzes eine zehntägige Frist anzusetzen, innert der er den Eigentumsanspruch der Ehefrau des Schuldners bestreiten kann. 2. Ebenso sei das Betreibungsamt anzuweisen, dem Gläubiger eine zehntägige Frist zur Bestreitung der auf den Liegenschaften lastenden Verhaftungen der Ehefrau einzuräumen.“ Der Gerichtspräsident von Muri hieß die Beschwerde gut und erkannte mit Entscheid vom 30. August 1902: „1. Das Betreibungsamt Muri wird angewiesen, die sämtlichen pfändbaren Mobilien, die sich im Gewahrsam des

„Schuldners befinden, insbesondere das Inventar der Bäckerei und die Warenvorräte, in die Pfändungsurkunde aufzunehmen und dem Gläubiger gemäß Art. 106 B.-G. eine zehntägige Frist anzusetzen, innert der er den Eigentumsanspruch der Ehefrau bestreiten kann. 2. Ebenso wird das Betreibungsamt Muri angewiesen, dem Gläubiger eine zehntägige Frist zur Bestreitung der auf den Liegenschaften lastenden Verhaftungen der Ehefrau einzuräumen.“ Gegen Dispositiv 1 dieses Entscheides rekurrierte der Schuldner Stöckli an die kantonale Aufsichtsbehörde; er verlangte, daß der Gläubiger diejenigen Gegenstände, welche nach seiner Meinung Eigentum des Ehemanns Stöckli seien, zum Zwecke der Pfändung speziell zu bezeichnen habe und daß nach Vornahme der Pfändung gemäß Art. 109 des Betreibungsgesetzes vorzugehen sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte diese Begehren für begründet. „Es ist nicht widerlegt“, führt sie in ihrem Entscheide vom 21. Oktober 1902 aus, „daß der Ehemann Stöckli seit dem Jahre 1888 im Konkurse liegt und seither nicht rehabilitiert worden ist. Ebenso ist nicht nachgewiesen, daß Stephan Stöckli als salutarer Mann die Bäckerei auf seinen Namen und auf eigene Rechnung betrieben habe. Aus den Akten und den vorgelegten Ausweisen geht vielmehr hervor, daß die Bäckerei auf den Namen und auf Rechnung der vermögensrechtlich selbständigen Ehefrau Stöckli betrieben worden ist, denn nach den vorgelegten Fakturen hat sie die nötigen Anschaffungen für den gesamten Geschäftsbetrieb gemacht und dafür auch die Zahlungen geleistet. Es ist daher anzunehmen, daß die Utensilien zum Geschäftsbetrieb und die vorhandenen Warenvorräte im Besitz und Gewahrsam der Ehefrau Stöckli sich befinden, weshalb nicht im Sinne des Art. 106, sondern gemäß Art. 109 B.-G. vorgegangen werden muß.“ Demgemäß wurde erkannt: „Das Dispositiv 1 des Entscheides des Gerichtspräsidentiums Muri ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen aufgehoben.“

III. Bornhauser hat gegen diesen Entscheid den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag: In Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtskommission sei das Dispositiv 1 des Entscheides des Gerichtspräsidenten von Muri wieder herzustellen, die sämtlichen im Hause des Schuldners befindlichen Beweglichkeiten,

unter allen Umständen aber das Inventar der Bäckerei und die Warenvorräte, in die Pfändungsurkunde aufzunehmen und dem Gläubiger gemäß Art. 106 Betr.-Ges. eine zehntägige Frist anzusetzen, innert der er den Eigentumsanspruch der Ehefrau bestreiten kann. — Eventuell wäre dem Gläubiger statt der Bestreitungsfrist eine Klagfrist gemäß Art. 109 Betr.-Ges. anzusetzen.

Es wird daran festgehalten, daß die sämtlichen Beweglichkeiten, jedenfalls aber das Geschäftsinventar und die Vorräte im Gewahrsam des Ehemannes Stöckli seien. Zudem habe dieser dem Rekurrenten gegenüber stets im eigenen Namen verhandelt und sich ihm gegenüber mit Wissen und Zustimmung der Ehefrau für den Inhaber des Geschäftes erklärt. Hievon könnten die Eheleute nicht nachträglich abgehen, um den Rechtstrieb fruchtlos zu machen. Die kantonale Aufsichtsbehörde habe auch übersehen, daß das Haus dem Ehemann Stöckli gehöre, woraus geschlossen werden müsse, daß sich unter allen Umständen das Inventar und die Vorräte in seinem Gewahrsam befinden müssen. Auch wenn die kantonale Aufsichtsbehörde die Gewahrsamsfrage anders löste, so hätte sie es bei der Anordnung der untern Aufsichtsbehörde, daß die Mobilien, insbesondere das Inventar und die Vorräte in die Pfändungsurkunde aufzunehmen seien, bewenden lassen sollen, da nur so der Gläubiger zu seinem Rechte gelangen könne. Für das Verlangen, daß der Gläubiger die zu pfändenden Objekte speziell zu bezeichnen habe, fehle denn auch die gesetzliche Grundlage. Der Beamte habe, wenn das unbestrittene Eigentum des Schuldners nicht hinreiche, alle Gegenstände zu pfänden, die er beim Schuldner vorfinde, gleichviel ob dieser sie für das Eigentum seiner Frau erkläre und gleichviel, ob nachher das Verfahren nach Art. 106 oder das Verfahren nach Art. 109 des Betreibungsgesetzes einzuschlagen sei.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde begnügt sich in der Vernehmlassung mit der Bemerkung, daß für den Entscheid über die Frage des Gewahrsams nicht frühere Rechtshandlungen der Ehefrau Stöckli maßgebend sein können, sondern daß in dieser Hinsicht der Zeitpunkt der Vornahme der Pfändung maßgebend sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Voraussetzung für die Einleitung des Abwärtungs- und Bereinigungsverfahrens der Art. 106 und 107 bzw. 109 des Betreibungsgesetzes ist das Vorhandensein einer Pfändung. Es muß der Gegenstand, den der Schuldner als Eigentum oder Pfand eines Dritten bezeichnet oder der von einem Dritten als Eigentum oder Pfand beansprucht wird, in die Pfändungsurkunde aufgenommen sein, bevor jenes Verfahren eingeleitet werden kann. Deshalb fragt es sich im vorliegenden Falle vor allem aus, ob das Mobilien, speziell das Geschäftsinventar, und die Vorräte, die vom Schuldner als Eigentum seiner Frau bezeichnet worden sind, zu pfänden seien oder nicht. Die Frage des Gewahrsams spielt hierbei zunächst keine Rolle, da an sich, wie der Wortlaut von Art. 109 zeigt, auch solche Gegenstände gepfändet werden können, die im Gewahrsam eines Dritten sich befinden. Allerdings kann die Pfändung da tatsächlich auf Schwierigkeiten stoßen und unter Umständen als rechtlich unzulässig sich darstellen, wo sich die betreffenden Gegenstände in den Räumlichkeiten des Dritten befinden und der Gläubiger sie nicht genau zu bezeichnen vermag, indem ein Dritter schwerlich verpflichtet ist, seine Räumlichkeiten nach Gegenständen durchsuchen zu lassen, die allfällig gepfändet werden könnten. Im vorliegenden Falle bietet sich jedoch diese Schwierigkeit nicht. Denn die Beweglichkeiten, deren Pfändung verlangt wird, befinden sich im Hause des Schuldners, mit dem seine Ehefrau, der angeblich jene Gegenstände gehören sollen, in gemeinsamer Haushaltung lebt. Es steht daher nichts entgegen, daß das daselbst befindliche Mobilien, speziell das Geschäftsinventar und die Vorräte für die Forderung des Rekurrenten an Stephan Stöckli gepfändet, d. h. in die Pfändungsurkunde aufgenommen werden, und es ist insofern Dispositio 1 des erstinstanzlichen Beschwerdeentscheides wieder herzustellen.

2. Ob dann hinsichtlich der Eigentumsansprache der Ehefrau nach Art. 106 und 107 oder nach Art. 109 des Betreibungsgesetzes vorzugehen sei, hängt davon ab, ob die Gegenstände im Gewahrsam des Schuldners oder seiner Ehefrau sich befinden. Daß die Vorinstanz bei der Beantwortung dieser Frage von einer un-

richtigen Auffassung über den Begriff des Gewahrjams im Sinne des Betreibungsgesetzes ausgegangen sei, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist es unrichtig, wenn der Rekurrent das frühere Verhalten der Eheleute Stöckli ihm gegenüber beiziehen und daraus herleiten will, daß ihm gegenüber der Ehemann als im Gewahrjam befindlich angesehen werden müsse. Denn es kommt hierbei, wie die kantonale Aufsichtsbehörde in ihrer Vernehmlassung richtig bemerkt, einfach auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkte der Pfändung an. Im übrigen aber ist die Frage eine solche tatsächlicher Natur, und die Feststellung der Vorinstanz, daß die Ehefrau den Gewahrjam ausübe, kann mit einer bloßen Bestreitung nicht erschüttert werden; vielmehr müßte dargetan sein, daß dieselbe alldennochwidrig sei, was auch durch die Behauptung, die Vorinstanz habe übersehen, daß das Haus dem Ehemann Stöckli gehöre, nicht ersetzt ist. Hinsichtlich des weitern Vorgehens muß es deshalb bei der Anordnung der Vorinstanz, daß hinsichtlich der Eigentumsansprüche der Ehefrau nach Art. 109 vorzugehen sei, sein Bestehen haben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne und Umfang der Erwägungen für begründet erklärt.

99. Entscheidung vom 23. Dezember 1902
in Sachen Stäckelin.

Art der Betreibung. — *Betreibung gegen einen Solidarschuldner für eine Forderung, für die der andere Solidarschuldner ein Pfand bestellt hat. Ist die Betreibung auf dem Wege der Pfandverwertung durchzuführen? Art. 41 Abs. 1 Sch. u. K.-Ges.*

I. Gregor Stäckelin in Basel hob gegen Elias Maier-Meier daselbst für eine Wechselforderung von 2500 Fr. ordentliche Betreibung an. Der Schuldner beschwerte sich hiegegen, weil die betriebene Forderung seine und des Louis Sagnol gemeinsame Schuld und durch zwei dem Gläubiger als Faustpfand übergebene Accepte

des Freiherrn v. Manteuffel in Seuzach im Betrage von je 5000 Fr., die später durch zwei Accepte des nämlichen von je 5100 Fr. ersetzt worden, gesichert sei; demgemäß müsse er, Maier, auf Pfandverwertung betrieben werden, eventuell könne der Gläubiger erst dann die ordentliche Betreibung verlangen, wenn die als Faustpfand gegebenen Accepte auf Verfall (15. September) nicht oder nicht ganz eingelöst würden. Der Gläubiger antwortete: Er sei durch das Indossament eines Dritten Inhaber des Wechsels von 2500 Fr. geworden; der Aussteller Maier könne ihm daher nur die Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen und ihm unmittelbar gegen den betreibenden Gläubiger zustehen, entgegen halten (Art. 811 D.-R.); aus dem Wechsel ergebe sich für das Bestehen eines Faustpfandes nichts, und das Verhältnis des Beschwerdeführers zu den übrigen Wechselfschuldnern berühre den betreibenden Gläubiger nicht. Maier habe mit der Faustpfandbestellung an den beiden Accepten nichts zu tun; Faustpfandbesteller sei einzig L. Sagnol. Die Faustpfandbestellung sei auch noch für andere Forderungen des betreibenden Gläubigers gegen L. Sagnol erfolgt. Maier könne auch als Solidarschuldner des Sagnol und eines Indossanten nicht auf Pfandverwertung betrieben werden. Es werde bestritten, daß die ursprünglichen Faustpfänder durch neue ersetzt worden seien.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Baselstadt hieß mit Entscheidung vom 5. Juli 1902 die Beschwerde des Elias Maier gut und hob die gegen ihn gerichtete Betreibung (Nr. 23,866) auf mit folgender Begründung: „Es wird nicht bestritten, daß die beiden Accepte von 5000 Fr. als Pfand für die betriebene Schuld, für welche zugestandenermaßen Maier und Sagnol Solidarschuldner Stäckelins waren, gegeben wurden. Die Forderung ist dadurch zur pfandversicherten geworden und zwar nicht nur dem pfandbestellenden Schuldner, sondern auch dem solidarisch haftenden Mitschuldner gegenüber. Es hat daher der Gläubiger auch diesem gegenüber gemäß Art. 41 B.-G. auf dem Wege der Pfandbetreibung vorzugehen; denn diese Gesetzesbestimmung, die dem Schuldner uneingeschränkt das Recht einräumt, vom Gläubiger zu verlangen, daß er sich vorerst an das Pfand halte, steht (entgegen dem Entscheid des Bundes-